

RS OGH 2015/4/9 2Ob17/12g, 2Ob30/15y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.04.2015

Norm

ABGB §1304 BIIb

KFG §102 Abs2 Z3

StVO §20 Abs1 IA10

StVO §20 Abs1 IA12

StVO §46 Abs1

1. ABGB § 1304 heute
2. ABGB § 1304 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Das Fahren mit einer Geschwindigkeit von bloß 20 km/h auf einer Autobahnstrecke mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h ? noch dazu bei Dunkelheit und ohne Betrieb der Warnblinkanlage (vgl § 102 Abs 2 letzter Satz Z 3 KFG) ? stellt ein maßgebliches Fehlverhalten dar, das bei einer Verschuldensteilung nicht zu vernachlässigen ist. Das Fahren mit einer Geschwindigkeit von bloß 20 km/h auf einer Autobahnstrecke mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h ? noch dazu bei Dunkelheit und ohne Betrieb der Warnblinkanlage vergleiche Paragraph 102, Absatz 2, letzter Satz Ziffer 3, KFG) ? stellt ein maßgebliches Fehlverhalten dar, das bei einer Verschuldensteilung nicht zu vernachlässigen ist.

Entscheidungstexte

- RS0128258">2 Ob 17/12g
Entscheidungstext OGH 07.08.2012 2 Ob 17/12g
Beisatz: Hier: Schadensteilung von 1 : 2 gegenüber einem von hinten auffahrenden LKW. (T1)
- RS0128258">2 Ob 30/15y
Entscheidungstext OGH 09.04.2015 2 Ob 30/15y
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0128258

Im RIS seit

28.12.2012

Zuletzt aktualisiert am

21.08.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at